

**Erste Verordnung
zur Änderung der Musteranmeldeverordnung**

Vom 13. August 1993

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) eingefügt worden ist, und des Artikels 2 Abs. 2 des Schriftzeichengesetzes vom 6. Juli 1981 (BGBl. 1981 II S. 382), jeweils in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), der durch Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 2. November 1987 (BGBl. I S. 2349) neu gefaßt worden ist, verordnet der Präsident des Deutschen Patentamtes:

Artikel 1

Die Musteranmeldeverordnung vom 8. Januar 1988 (BGBl. I S. 76) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Darstellung (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 Geschmacksmustergesetz) soll das zum Schutz angemeldete Muster oder Modell ohne Beiwerk zeigen. Es soll vor einem einheitlichen neutralen Hintergrund abgebildet sein. Die Darstellung muß diejenigen Merkmale deutlich und vollständig offenbaren,

für die der Schutz nach dem Geschmacksmustergesetz beansprucht wird.

(2) Die Darstellung muß den gezeigten Gegenstand dauerhaft wiedergeben und für den Foto-Offset-Druck, die Mikroverfilmung einschließlich der Herstellung konturenscharfer Rückvergrößerungen und die elektronische Bildspeicherung und -wiedergabe geeignet sein. Diapositive und Negative sind nicht zulässig.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Schriftliche Erläuterungen oder Maßangaben auf oder unmittelbar neben der Wiedergabe des Gegenstandes sollen unterbleiben; die Einhaltung der in § 7 Abs. 3 Nr. 2 des Geschmacksmustergesetzes festgelegten Anforderungen ist in jedem Falle sicherzustellen.“

2. § 12 wird gestrichen; § 13 wird § 12.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

München, den 13. August 1993

Der Präsident des Deutschen Patentamtes
Dr. Häußler

**Verordnung
über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse
und zur Änderung der Wein-Verordnung**

Vom 17. August 1993

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 3 gemäß Artikel 54 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft, auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Handelsklassengesetzes, auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) sowie auf Grund des § 10 Abs. 9 Satz 1 und des § 16 Abs. 3 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit § 71 Abs. 1, des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), von denen § 71 Abs. 1 durch Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) neu gefaßt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

**Artikel 1
Verordnung
über Vermarktungsnormen
für Fischereierzeugnisse**

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen, die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur erlassen worden sind.

§ 2

Marktnotierungen

Börsen, Verwaltungen, öffentliche Märkte und sonstige Stellen, die über das erste Anbieten und den ersten Verkauf von Fischereierzeugnissen nach dem Eintreffen in den Europäischen Gemeinschaften amtliche oder für gesetzliche Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen vornehmen, haben ihren Notierungen oder Feststellungen die Frische- und Größenklassen zugrunde zu legen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische (ABl. EG Nr. L 20 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung (EWG) Nr. 104/76 des Rates vom 19. Januar 1976 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen der Gattung Crangon (ABl. EG Nr. L 20 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

§ 3

Überwachung

Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft ist außerhalb der verbindlichen Anlandeorte nach Anlage 3 der Seefischereiverordnung zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften

1. der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Verordnung (EWG) Nr. 104/76 in der jeweils geltenden Fassung sowie
3. dieser Verordnung

bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus dritten Ländern in das Inland, solange die Fischereierzeugnisse Zollgut sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gegen die Verordnung (EWG) Nr. 103/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische (ABl. EG Nr. L 20 S. 29), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 33/89 des Rates vom 5. Januar 1989 (ABl. EG Nr. L 5 S. 18), verstößt, indem er
 - a) Fische entgegen Artikel 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2, vermarktet oder entgegen Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2, in den Verkehr bringt,
 - aa) deren Los entgegen Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 oder Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 nicht einheitlich ist oder
 - bb) bei denen entgegen Artikel 7 Abs. 2 die Frischeklasse oder entgegen Artikel 8 Abs. 4 die Größenklasse oder die Art der Aufmachung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist, oder
 - b) Fische entgegen Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2, in den Verkehr bringt, die nicht in Verpackungen mit den vorgeschriebenen Angaben angeboten werden,
2. gegen die Verordnung (EWG) Nr. 104/76 des Rates vom 19. Januar 1976 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen der Gattung Crangon (ABl. EG Nr. L 20 S. 35), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3162/91 des Rates vom 28. Oktober 1991 (ABl. EG Nr. L 300 S. 1), verstößt, indem er Erzeugnisse
 - a) entgegen Artikel 3 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2, vermarktet oder entgegen Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2, in den Verkehr bringt,

- aa) deren Los entgegen Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 nicht einheitlich ist,
- bb) bei denen entgegen Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 das Los einer bestimmten Größenklasse Erzeugnisse enthält, deren Größe unter der Klasse liegt, zu der dieses Los gehört, oder
- cc) bei denen entgegen Artikel 6 Abs. 2 die Frischeklasse oder entgegen Artikel 7 Abs. 3 die Größenklasse nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist, oder
- b) entgegen Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2, in den Verkehr bringt, die nicht in Verpackungen mit den vorgeschriebenen Angaben angeboten werden,
3. gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 des Rates über gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven vom 21. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 212 S. 79) verstößt, indem er Erzeugnisse als Sardinenkonserven vermarktet,
- a) die eine Anforderung des Artikels 2 über die verwendete Fischart oder das Behältnis oder seine Behandlung nicht erfüllen,
- b) bei denen entgegen Artikel 3 die dort genannten Teile von Fischen nicht ordnungsgemäß entfernt sind,
- c) deren Aufguß entgegen Artikel 5 Satz 2 zweiter Halbsatz aus einer Mischung von Olivenöl und einem anderen Öl besteht,
- d) die entgegen Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe d einen Fremdkörper enthalten oder
- e) deren Verkehrsbezeichnung nicht den Anforderungen des Artikels 7 Buchstabe a
- aa) Satz 1 über das Verhältnis zwischen dem Sardinengewicht und dem Nettogewicht oder
- bb) Satz 2 über die Aufmachungsform entspricht, oder
4. gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1536/92 über gemeinsame Vermarktungsnormen für Thunfisch- und Bonitokonserven vom 9. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 163 S. 1) verstößt, indem er Erzeugnisse als Thunfisch- oder Bonitokonserven vermarktet,
- a) die eine Anforderung des Artikels 2 Abs. 1 über die verwendete Fischart nicht erfüllen,
- b) die entgegen Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 eine Mischung verschiedener Fischarten enthalten,
- c) deren Verkehrsbezeichnung entgegen Artikel 5 Abs. 1 nicht die erforderlichen Angaben enthält,
- d) in deren Verkehrsbezeichnung entgegen Artikel 5 Abs. 2 die Worte „Thunfisch“ und „Bonito“ zusammen erscheinen,
- e) die entgegen Artikel 5 Abs. 4 die Bezeichnung „im eigenen Saft“ tragen oder
- f) bei denen das Verhältnis zwischen dem Fischgewicht und dem Nettogewicht nicht Artikel 6 entspricht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes und nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung wird auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft übertragen, soweit es nach § 3 für die Überwachung zuständig ist.

Artikel 2

Änderung der Wein-Verordnung

In § 8 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 und Anlage 4 Abschnitt I Nr. 8 der Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Mai 1993 (BGBl. I S. 715) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Rheinpfalz“ durch das Wort „Pfalz“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse vom 8. Juli 1980 (BGBl. I S. 916) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. August 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Verlängerung der Frist
für den Bezug des Kurzarbeitergeldes**

Vom 19. August 1993

Auf Grund des § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes vom 30. März 1992 (BGBl. I S. 742), geändert durch die Verordnung vom 4. Januar 1993 (BGBl. I S. 59), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für die Zeit vom 1. Oktober 1992 bis zum 31. August 1993 auf achtzehn Monate.“
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer angefügt:

„3. für die Zeit vom 1. September 1993 bis zum 31. Dezember 1994 auf vierundzwanzig Monate“.
2. In § 2 Satz 2 wird die Zahl „1993“ durch die Zahl „1994“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Bonn, den 19. August 1993

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über das Angebot des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
für eine Entschädigung an bestimmte Erzeuger wegen ihrer Teilnahme
am Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprogramm
(Nichtvermarkter-Entschädigungs-Verordnung – NEV)**

Vom 20. August 1993

Auf Grund des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, des § 13 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert waren (ABl. EG Nr. L 196 S. 6) und der zu ihrer Durchführung von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsakte.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt). Die Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) nach § 3 Abs. 1 und für die Ausstellung der Bestätigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 bleibt unberührt.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung nach den in § 1 genannten Rechtsakten ist beim Bundesamt zu stellen. Er soll über die Landesstelle geleitet werden. Der Antrag ist gestellt, wenn er unmittelbar beim Bundesamt oder bei der Landesstelle eingegangen ist. Für den Antrag ist, sofern nicht in den in § 1 genannten Rechtsakten etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, ein vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemachtes Muster zu verwenden.

(2) Antragsberechtigt ist nur der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 genannte Erzeuger oder dessen Erben. Im übrigen können die Rechte aus der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93, insbesondere das Antragsrecht nach

Artikel 3, weder abgetreten noch einem Dritten zur Ausübung überlassen werden.

(3) Dem Antrag nach Absatz 1 sind beizufügen:

1. eine Bestätigung der nach der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 1006) zuständigen Landesstelle mit folgenden Angaben:
 - a) die der Prämiengewährung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 zugrunde gelegte Prämienmilchmenge, wobei die zeitweise geltende 120 000 kg-Grenze unberücksichtigt zu bleiben hat,
 - b) wenn ein Teil des Betriebes unter Übernahme der Verpflichtung abgetreten worden ist, welcher Anteil der Prämienmilchmenge der abgetretenen landwirtschaftlich genutzten Fläche entsprochen hat und
 - c) der Zeitpunkt, an dem die Verpflichtung aus der genannten Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 endete; soweit sich die obigen Angaben aus dem Bescheid über die Festsetzung der Prämie nach der vorstehend genannten Verordnung ergeben, ist dieser beizufügen,
2. die Mitteilung des Käufers nach § 6a der Milch-Garantiemengen-Verordnung über die Berechnung der endgültigen spezifischen Anlieferungs-Referenzmenge oder eine entsprechende Bestätigung des Käufers sowie
3. eine Bestätigung des Käufers mit folgenden Angaben:
 - a) wann und in welcher Höhe vor Zuteilung der vorläufigen spezifischen Referenzmenge Milch oder Milcherzeugnisse angeliefert worden sind, wobei die Milchanlieferungen nach Monaten getrennt aufzuführen sind,
 - b) die bei Aufnahme der Milchanlieferung vorhandenen Referenzmengen, wobei Referenzmengen, die nach § 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung und nach § 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der bis zum 31. März 1993 geltenden Fassung zugeteilt worden sind, getrennt aufzuführen sind,
 - c) wann und welche Änderungen der vorhandenen Referenzmengen nach Aufnahme der Milchanlieferung eingetreten sind und
 - d) ob und gegebenenfalls in welcher Höhe auf Grund von Übertragungen des gesamten Betriebes oder

von Teilen des Betriebes oder auf sonstige Weise spezifische Anlieferungs-Referenzmengen zugunsten der Gemeinschaftsreserve oder zugunsten der nationalen Reserve freigesetzt worden sind.

§ 4

Entschädigungsangebot

Der in Artikel 6 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 genannte repräsentative Kürzungssatz beträgt 15 vom Hundert. Für die Übersendung des nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte im Namen und für Rechnung des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften abzugebenden Angebotes sind die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 5

Zahlung der Entschädigung

(1) Die Sicherheitsleistung nach Artikel 14 Unterabs. 2 zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 erfolgt durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der

Bundesrepublik Deutschland. Die Sicherheit ist beim Bundesamt zu leisten.

(2) Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung oder die Freigabe der Sicherheit ist eine Bestätigung des Käufers, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die spezifische Anlieferungs-Referenzmenge bis zu dem in Artikel 14 Unterabs. 2 zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 genannten Datum

1. auf Grund von Übertragungen des gesamten Betriebes oder von Teilen des Betriebes oder
 2. wegen der Teilnahme an einem Programm zur Aufgabe der Milcherzeugung
- zugunsten der nationalen Reserve freigesetzt worden ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 27. Februar 1994 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 20. August 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung**

Vom 23. August 1993

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 25. August 1976 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 1990 (BGBl. I S. 1466), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Herstellung von Kartoffelstärke und einer Ausgleichszahlung für Kartoffelerzeuger (Kartoffelstärkeprämienverordnung)“.

2. In § 1 werden nach dem Wort „(Prämie)“ die Worte „und einer Ausgleichszahlung für die Erzeugung von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln (Ausgleichszahlung)“ eingefügt.

3. In § 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und die Worte „in deren Bezirk der Stärkehersteller seinen Sitz hat.“ werden angefügt.

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Gewährung der Ausgleichszahlung

(1) Der Kartoffelerzeuger kann sich bei dem Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlung durch den

Stärkehersteller, mit dem er einen Anbau- und Liefervertrag über zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln geschlossen hat, vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis des Stärkeherstellers umfaßt in diesem Falle auch die Entgegennahme der Ausgleichszahlung an den Kartoffelerzeuger. Der Stärkehersteller ist verpflichtet, die Ausgleichszahlung spätestens 10 Kalendertage nach Eingang an den Kartoffelerzeuger weiterzuleiten, falls diesem nicht bereits Abschlagszahlungen mindestens in Höhe der Ausgleichszahlungen geleistet wurden. Der Stärkehersteller hat den Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlung im Namen des Erzeugers gleichzeitig mit dem in § 4 genannten Antrag schriftlich zu stellen. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. § 4 Abs. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. In dem nach den in § 1 genannten Rechtsakten zu erstellenden Zahlungsabschnitt ist zusätzlich der Betrag der Ausgleichszahlung aufzuführen.

(2) Läßt sich der Kartoffelerzeuger bei der Antragstellung nicht durch den Stärkehersteller vertreten, so ist der Stärkehersteller verpflichtet, dem Kartoffelerzeuger die in § 4 Abs. 1 zweiter Halbsatz genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.“

5. § 9 wird gestrichen; § 10 wird § 9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft. Die Kartoffelstärkeprämienverordnung gilt vom 1. Februar 1994 an wieder in ihrer am 31. Juli 1993 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 23. August 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Bekanntmachung
über den Abschluß und das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern
und dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze
Vom 5. August 1993

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen wurde am 2./9. März 1993 ein Staatsvertrag über eine Änderung der gemeinsamen Landesgrenze abgeschlossen. Diesem Vertrag haben der Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Gesetz vom 24. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 570) und der Landtag des Landes Niedersachsen mit Gesetz vom 26. Mai 1993 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 121) zugestimmt. Der Staatsvertrag ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2 am 30. Juni 1993 in Kraft getreten.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) wird der Staatsvertrag nachstehend bekanntgegeben.

Bonn, den 5. August 1993

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Staatsvertrag
zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen
über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus
und anderer Gebiete nach Niedersachsen

Um nach Überwindung der deutschen Teilung auch die Abtrennung der Gebiete im ehemaligen Amt Neuhaus von der früheren preußischen Provinz Hannover und dem Land Niedersachsen aufzuheben und damit dem Wunsch der Neuhäuser Bevölkerung nach landsmannschaftlicher und staatsrechtlicher Zuordnung zum Land Niedersachsen Rechnung zu tragen, schließen das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, – im folgenden: Länder – nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Gemeinden Dellien, Haar, Kaarßen, Neuhaus (Elbe), Stapel, Sückau, Sumte und Tripkau sowie die Ortsteile Neu Bleckede, Neu Wendischthun und Stiepelse der Gemeinde Teldau und das historisch-hannoversche Gebiet im Forstrevier Bohldamm in der Gemeinde Garlitz – im folgenden: Umgliederungsgebiet – werden von dem Land Mecklenburg-Vorpommern in das Land Niedersachsen umgliedert.

(2) Die Gemeinden und Ortsteile werden in den Grenzen ihrer Gemarkungen, das historisch-hannoversche Gebiet im Forstrevier Bohldamm wird in den Grenzen der Flur 5 der Gemarkung Garlitz umgliedert. Soweit die Grenze des Umgliederungsgebietes zum Land Mecklenburg-Vorpommern dem Lauf eines Gewässers folgt, verläuft sie in der Mitte des Gewässers. Die mit der Umgliederung verbundenen Grenzänderungen werden in der Anlage graphisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Staatsvertrages.

(3) Der Grenzverlauf zwischen den Ländern bleibt im übrigen unberührt.

Artikel 2

(1) Das Land Niedersachsen verpflichtet sich, in Arbeitsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern einzutreten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages im Umgliederungsgebiet im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestehen. Für die Übernahme der Bediensteten aus dem öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelten folgende Höchstgrenzen:

- 41 Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen,
- 6 Bedienstete der Wasserwirtschaftsverwaltung,
- 2 Bedienstete der Naturschutzverwaltung,
- 15 Bedienstete der Straßenbauverwaltung,
- 39 Bedienstete der Forstverwaltung.

(2) Die Landkreise Hagenow und Lüneburg sind aufgefordert, eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 über den Eintritt in bestehende Arbeitsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises Hagenow zu schließen.

Artikel 3

Das Verwaltungsvermögen der Körperschaften des öffentlichen Rechts im Umgliederungsgebiet geht mit allen Rechten, Lasten und Verpflichtungen auf die in Niedersachsen zuständigen Körperschaften über. Von dem Vermögensübergang sind die in § 4 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) genannten Körperschaften ausgenommen. Die gegen Entschädigung übergehenden Teile des Verwaltungsvermögens und die Höhe der Entschädigung werden in einer Protokollnotiz zu diesem Vertrag näher bezeichnet.

Artikel 4

Das der Naturparkverwaltung Elbetal in Tripkau zugeordnete Verwaltungsvermögen geht auf das Land Niedersachsen über. Die Naturschutzstation in Tripkau wird künftig von den Ländern gemeinsam genutzt. Weitere Einzelheiten, insbesondere die gemeinsame Weiterführung der Naturschutzstation, werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

Artikel 5

Das Land Niedersachsen gewährleistet, daß der Schutzstatus der im Umgliederungsgebiet vorhandenen naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft nach Inkrafttreten des Staatsvertrages erhalten bleibt.

Artikel 6

(1) Förderungen und Förderungsprogramme im Umgliederungsgebiet werden fortgeführt. Es bleibt der Prüfung und Abstimmung im Einzelfall vorbehalten, welche Seite die Finanzierung zu tragen hat. Die im Einvernehmen mit dem zuständigen niedersächsischen Ministerium beschlossenen Maßnahmen werden von dem Land Niedersachsen weitergeführt.

(2) Das Land Niedersachsen übernimmt die Verpflichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus bestandskräftigen Bewilligungsbescheiden, durch die im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Innenministerium Zuweisungen gewährt worden sind, die den Bedarfszuweisungen des § 20 des niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 28. Mai 1990 (Nieders. GVBl. S. 147), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. Dezember 1992 (Nieders. GVBl. S. 339), entsprechen.

Artikel 7

(1) Die Länder werden dafür Sorge tragen, daß die in der Folge der Umgliederung sich als notwendig erweisenden Regelungen möglichst innerhalb eines Jahres, nachdem die Umgliederung wirksam geworden ist, getroffen werden.

(2) Die Länder werden den Erlaß von Vorschriften, die nicht in ihre Gesetzgebungskompetenz fallen, gemeinsam fördern, soweit sich ein Regelungsbedarf für das Umgliederungsgebiet ergibt.

(3) Die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sowie die vertragschließenden Länder sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Umgliederung wirksam geworden ist, den zuständigen Verwaltungsträgern die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Unterlagen, Register und andere zur Verwaltung erforderlichen Erkenntnisse zu übergeben und zugänglich zu machen sowie die für die Berichtigung der Grundbücher notwendigen Erklärungen abzugeben. Im Einvernehmen können die Innenministerien der Länder diese Frist im Einzelfall verlängern.

Artikel 8

(1) Die nach § 23 des Vermögensgesetzes in der Fassung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1446), im Land Mecklenburg-Vorpommern errichteten Landesbehörden bleiben nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages für das Umgliederungsgebiet zuständig.

(2) Für Amtshandlungen, die die nach Absatz 1 zuständigen Behörden im Umgliederungsgebiet vollziehen, gelten die im Land Mecklenburg-Vorpommern anzuwendenden Vorschriften.

Schwerin, den 2. März 1993

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Berndt Seite
Der Ministerpräsident
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

(3) Das Land Niedersachsen erstattet dem Land Mecklenburg-Vorpommern die Kosten, die durch die fortgeltende Zuständigkeit für das Umgliederungsgebiet nach Absatz 1 entstehen. Einzelheiten werden in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Artikel 9

Das Land Mecklenburg-Vorpommern zahlt im Jahre 1993 ab dem Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages monatlich den Betrag an das Land Niedersachsen, der der Höhe der Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ entspricht, die auf die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften nach § 5 Abs. 1 letzter Halbsatz des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. April 1991 (GVOBl. M-V S. 118) monatlich bis zur Umgliederung im Jahre 1993 entfallen.

Artikel 10

Auf die durch die Umgliederung betroffenen Zweigstellen kommunaler Sparkassen finden die §§ 36 bis 41 des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen in der Fassung vom 20. August 1990 (Nieders. GVBl. S. 421) mit der Maßgabe Anwendung, daß über die vorbehaltenen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen und sonstigen Maßnahmen die obersten Sparkassenaufsichtsbehörden der Länder einvernehmlich entscheiden.

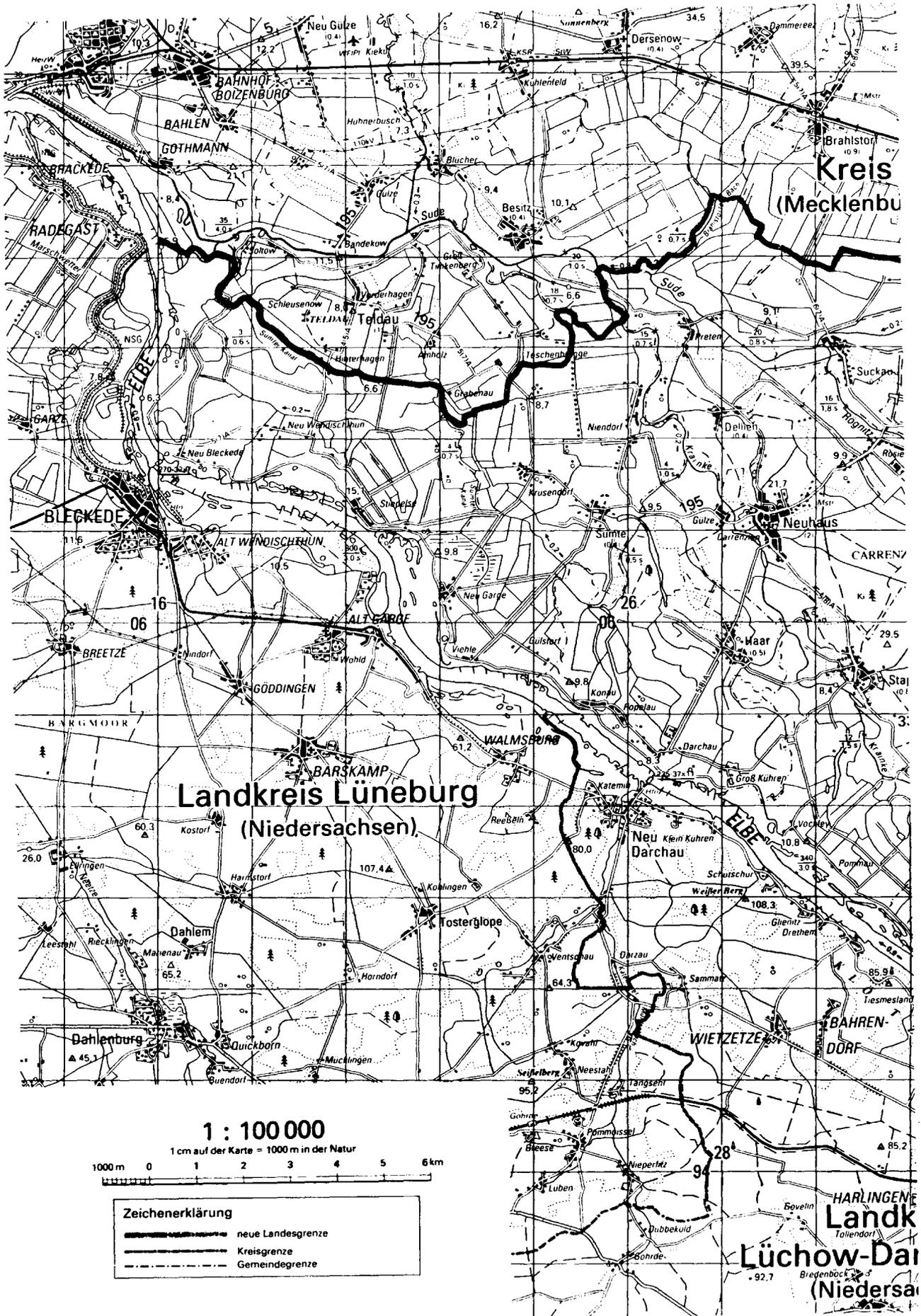
Artikel 11

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

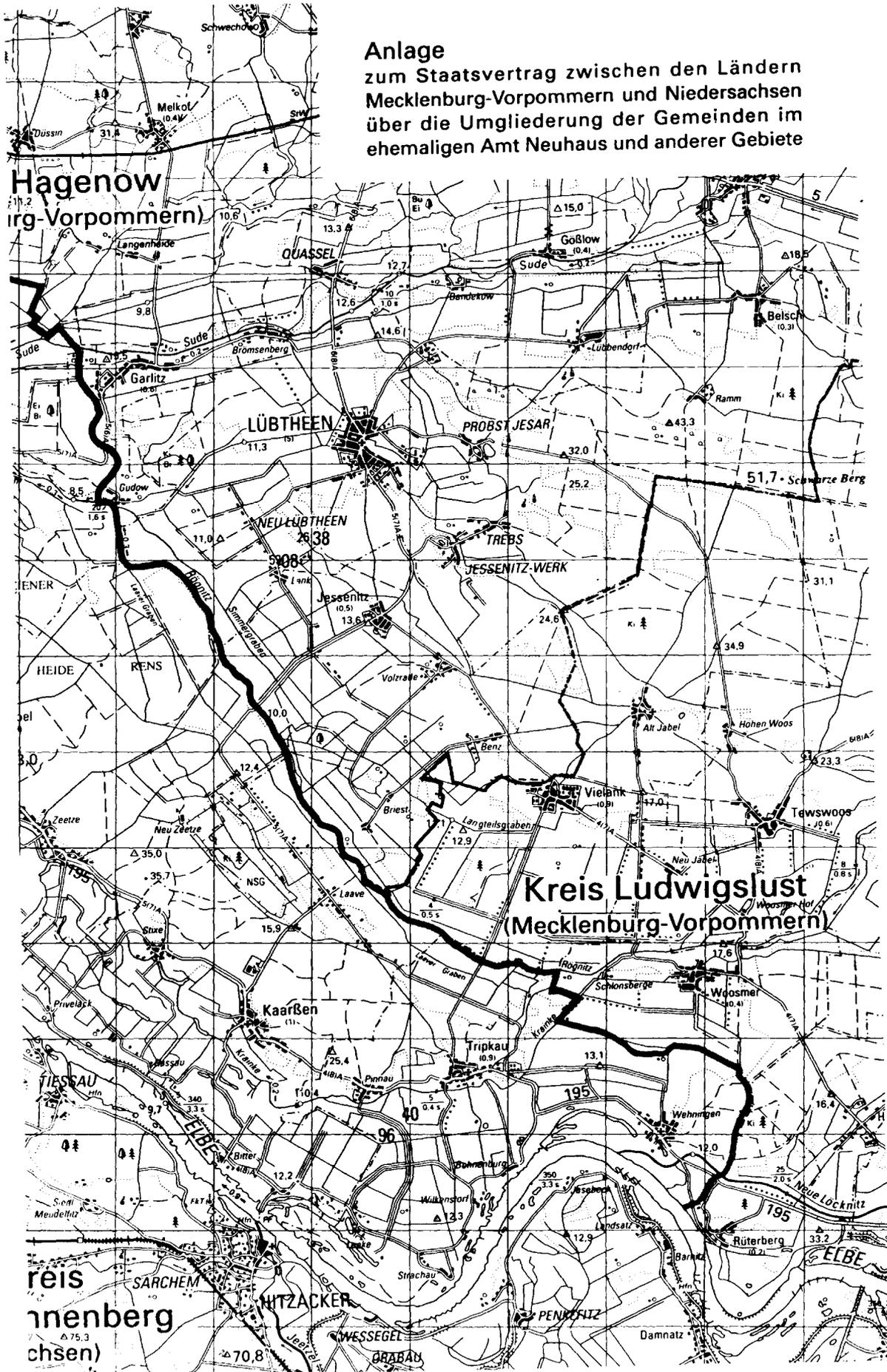
(2) Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Hannover, den 9. März 1993

Für das Land Niedersachsen
Gerhard Schröder
Niedersächsischer Ministerpräsident



Anlage
zum Staatsvertrag zwischen den Ländern
Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen
über die Umgliederung der Gemeinden im
ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete



**Protokollnotiz
zum Staatsvertrag
zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen
über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus
und anderer Gebiete nach Niedersachsen**

Zu Artikel 2

Die Länder sind sich darüber einig, daß von den Bediensteten der Forstverwaltung ein Forstingenieur zur Landwirtschaftskammer Hannover versetzt wird, die für die Betreuung des Privatwaldes im Umgliederungsgebiet zuständig sein wird. Die Länder werden sich gemeinsam um den Übergang von Eigentumsrechten an ehemaligen hannoverschen Staatsforsten auf das Land Niedersachsen bemühen; zur Wahrung der Interessen der nach Artikel 2 Abs. 1 übernommenen Bediensteten der Forstverwaltung werden die Länder für eine Lösung eintreten, die die Bewirtschaftungs- und Eigentumsrechte wieder zusammenführt. Soweit das Land Mecklenburg-Vorpommern vor Inkrafttreten des Staatsvertrages diese Waldgebiete für Dritte bewirtschaftet hat, tritt das Land Niedersachsen in die der Bewirtschaftung zugrunde liegenden Verträge ein. Sollte diese Vertragsänderung nicht möglich sein, wird das Land Mecklenburg-Vorpommern das für die Bewirtschaftung erlangte Entgelt an das Land Niedersachsen weiterleiten.

Zu Artikel 3 und 4

Die Regierungen der Vertragschließenden sind sich einig, daß folgendes Verwaltungsvermögen gegen Entschädigung übergeht:

– Geräte und Einrichtungen der Landesforstverwaltung	80 000,- DM
– Lagerhaus für den Hochwasserschutz bei Tripkau	50 000,- DM
– Naturschutzstation Tripkau	266 000,- DM
Entschädigung insgesamt	396 000,- DM.

Zu Artikel 7

Soweit grenzüberschreitende wasserwirtschaftliche oder naturschutzbezogene Maßnahmen, Vorhaben oder Ein-

richtungen gemeinsam geplant, gebaut, betrieben oder überwacht werden, werden die Vertragschließenden Länder die dafür notwendigen Vereinbarungen treffen.

Zu Artikel 9

Sollte der Staatsvertrag nach dem 30. Juni 1993 in Kraft treten, muß über einen Ausgleich der Leistungen aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ für das Umgliederungsgebiet neu verhandelt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß den Leistungen, die das Land Mecklenburg-Vorpommern dann aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ für das Umgliederungsgebiet erhält, keine entsprechenden Belastungen gegenüberstehen.

Zu Artikel 11

1. Die Regierungen der Vertragschließenden sind darüber einig, daß die Bürgerinnen und Bürger des Umgliederungsgebietes im Kreistag des Landkreises Lüneburg bis zum Zeitpunkt der kommunalen Neuwahlen im Landkreis Lüneburg angemessen repräsentiert sein sollen.

Die Regierung des Landes Niedersachsen wird darauf hinwirken, daß für eine Übergangszeit, die mit den im Jahr 1994 stattfindenden Wahlen zum Niedersächsischen Landtag enden soll, vier Abgeordnete aus dem Kreistag des Landkreises Hagenow mit erstem Wohnsitz im Umgliederungsgebiet als Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten im Kreistag des Landkreises Lüneburg aufgenommen werden.

2. Die Regierungen der Vertragschließenden streben den Austausch der Ratifikationsurkunden bis spätestens zum 31. Mai 1993 an.

Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 9. August 1993

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „120. Bayerisches Zentral-Landwirtschaftsfest 1993“
vom 18. bis 26. September 1993 in München
2. „DENTECHNICA 93“
vom 22. bis 25. September 1993 in Nürnberg
3. „COMFORTEX – Fachmesse für textile Raumgestaltung“
vom 25. bis 27. September 1993 in Leipzig
4. „32. INTERBOOT – Internationale Wassersport-Ausstellung“
vom 25. September bis 3. Oktober 1993 in Friedrichshafen
5. „Leipziger Messe Gastronomie '93“
vom 26. bis 30. September 1993 in Leipzig

Bonn, den 9. August 1993

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
13. 8. 93 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest bei der Einfuhr von Fleisch von Hausschweinen aus der Schweiz 7831-1-43-60	7613	(152 17. 8. 93)	18. 8. 93
6. 8. 93 Verordnung TSF Nr. 3/93 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs 9291	7613	(152 17. 8. 93)	10. 9. 93
28. 7. 93 Hundertsiebenundzwanzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld) neu: 96-1-2-127	7661	(153 18. 8. 93)	19. 8. 93
30. 7. 93 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Aufhebung der Einhundertsiebten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tegel) 96-1-2-107	7664	(153 18. 8. 93)	19. 8. 93
30. 7. 93 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Aufhebung der Einhundertachten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tempelhof) 96-1-2-108	7664	(153 18. 8. 93)	19. 8. 93
30. 7. 93 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Aufhebung der Einhundertneunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld) 96-1-2-109	7664	(153 18. 8. 93)	19. 8. 93
30. 7. 93 Hundertsechszwanzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tempelhof) neu: 96-1-2-126	7664	(153 18. 8. 93)	19. 8. 93
4. 8. 93 Hundertfünfzweizwanzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tegel) 96-1-2-125	7666	(153 18. 8. 93)	19. 8. 93